Antrag auf Festsetzung der Erhöhungsbeträge nach § 905 ZPO beim Vollstreckungsgericht

Absender (Sie selbst)

Vor- und Nachname: _____

Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl und Ort: _____

Telefon für Rückfragen (freiwillig): _____

An das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht

Es ist das Gericht, das den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erlassen hat. Name und Anschrift stehen oben im Beschluss.

Amtsgericht: _____

Anschrift: _____

Ort und Datum: _____

Angaben zur Pfändung

Gläubiger (wer gepfändet hat): _____

Aktenzeichen des Vollstreckungsgerichts: _____

Unbedingt angeben. Es steht oben im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss.

Der Bank zugestellt am (soweit bekannt): _____

☐ Das Konto ist noch ein weiteres Mal gepfändet.

Gläubiger, Gericht oder Behörde, Aktenzeichen: _____

Ihr Pfändungsschutzkonto

Bank: _____

IBAN: _____

Als Pfändungsschutzkonto geführt seit: _____

Antrag

Ich beantrage, die Erhöhungsbeträge nach § 902 ZPO für mein oben genanntes Pfändungsschutzkonto festzusetzen und die Angaben nach § 903 Abs. 3 Satz 2 ZPO zu

bestimmen.

Mir stehen folgende Erhöhungsbeträge zu

Kreuzen Sie alles an, was zutrifft, und füllen Sie nur dort die Linien aus.

☐ Ich gewähre auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt an _____ Personen.

Person 1, Verhältnis zu mir, bei Minderjährigen Geburtsdatum: _____

Person 2: _____

Person 3: _____

Person 4: _____

Person 5: _____

☐ Barunterhalt von _____ Euro monatlich

☐ Unterhalt im gemeinsamen Haushalt

☐ Auf das Konto gehen folgende Leistungen ein.

Art der Leistung, etwa Kindergeld: _____

Betrag in Euro: _____ für die Zeit von _____ bis _____

Stelle, die zahlt: _____

☐ Ich nehme Sozialleistungen auch für Menschen entgegen, die mit mir in einer Bedarfsgemeinschaft, einer Gemeinschaft oder einem gemeinsamen Haushalt im Sinne des § 902 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b oder c ZPO leben und denen ich nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Unterhalt verpflichtet bin.

☐ nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch

☐ nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch

☐ nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Anzahl der Personen: _____ Betrag in Euro monatlich: _____

Namen: _____

Warum ich keine Bescheinigung vorlege

Eine Bescheinigung nach § 903 Abs. 1 Satz 2 ZPO konnte ich nicht in zumutbarer Weise erlangen.

Kreuzen Sie bei jeder Stelle das eine Kästchen an, das zutrifft.

Erster Versuch bei der Stelle, von der ich die Leistung beziehe: _____

um die Bescheinigung gebeten am: _____

☐ Die Stelle hat abgelehnt am: _____

☐ Eine Antwort habe ich bis heute nicht erhalten.

☐ Die Bescheinigung wurde erst angekündigt für: _____

Zweiter Versuch bei einer weiteren berechtigten Stelle: _____

um die Bescheinigung gebeten am: _____

☐ Die Stelle hat abgelehnt am: _____

☐ Eine Antwort habe ich bis heute nicht erhalten.

☐ Die Bescheinigung wurde erst angekündigt für: _____

Zur Glaubhaftmachung lege ich Kopien dieser Anfragen und Antworten bei.

☐ Die Richtigkeit meiner Angaben versichere ich außerdem an Eides statt, siehe Anlage.

Ab wann die Bank an den Gläubiger leisten darf

Kreuzen Sie an, was zutrifft. Wie Sie den Tag bestimmen, steht unter „Was Sie beachten müssen“.

Die Bank darf an den Gläubiger leisten (§ 835 Abs. 3 Satz 2 und § 900 Abs. 1 Satz 1 ZPO)

☐ aus dem Guthaben, das bei Zustellung der Pfändung schon auf dem Konto war, nach dem: _____

☐ aus der Gutschrift vom _____ nach dem: _____

Ich bitte deshalb, möglichst vor diesem Tag zu entscheiden und mir den Beschluss zuzusenden, damit ich ihn der Bank vorlegen kann.

Unterschrift (mit der Hand): _____

Vor- und Nachname in Druckschrift: _____

Was Sie beachten müssen

Wofür dieses Formular gedacht ist

Dieses Formular ist für Sie, wenn Ihr Konto als Pfändungsschutzkonto geführt wird und gepfändet ist und Ihnen dort wegen Unterhalt, Kindergeld oder bestimmter Sozialleistungen ein höherer Freibetrag zusteht. Bekommen Sie weder von der Stelle, von der Sie eine Leistung beziehen, noch von einer weiteren berechtigten Stelle eine Bescheinigung darüber, setzt das Vollstreckungsgericht die Erhöhungsbeträge auf Antrag selbst fest. Sein Beschluss gilt als Bescheinigung (§ 905 Satz 1 und 3 ZPO). Ein amtlicher Vordruck ist für diesen Antrag nicht vorgeschrieben.

Zuerst zwei Stellen fragen

Stellen Sie den Antrag erst, wenn Sie zuerst die Stelle, von der Sie eine Leistung beziehen, und danach eine weitere berechtigte Stelle, etwa den Arbeitgeber oder eine anerkannte Schuldnerberatungsstelle, vergeblich um eine Bescheinigung gebeten haben. Bitten Sie jeweils schriftlich und mit Datum und heben Sie Kopien auf. Beziehen Sie von keiner solchen Stelle eine Leistung, etwa weil es nur um Unterhalt geht, den Sie gewähren, fragen Sie vorsorglich zwei weitere berechtigte Stellen, etwa den Arbeitgeber und eine anerkannte Schuldnerberatungsstelle, und tragen Sie diese als ersten und zweiten Versuch ein. Ob der Antrag in diesem Fall zulässig ist, wird im Einzelfall geprüft.

Mit diesen Kopien machen Sie glaubhaft, dass Sie die Bescheinigung nicht bekommen konnten. Zusätzlich können Sie auf einem eigenen Blatt an Eides statt versichern, wann Sie wen gefragt haben und was geschehen ist, mit Datum und Unterschrift (§ 294 Abs. 1 ZPO). Eine falsche Versicherung an Eides statt ist strafbar.

Die Frist

Eine Frist für den Antrag gibt es nicht. Der Beschluss sollte aber bei der Bank sein, bevor sie an den Gläubiger leisten darf. Guthaben, das bei der Zustellung der Pfändung schon auf dem Konto war, darf die Bank einen Monat nach der Zustellung an den Gläubiger leisten (§ 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO). Aus einer späteren Gutschrift darf sie erst nach Ablauf des Kalendermonats leisten, der auf die Gutschrift folgt (§ 900 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Diesen Tag tragen Sie im letzten Abschnitt des Formulars ein.

So füllen Sie aus

Absender sind Sie selbst. Das Aktenzeichen übernehmen Sie genau aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, damit das Gericht Ihren Antrag dem richtigen Verfahren zuordnen kann. Ist das Konto ein weiteres Mal gepfändet, kreuzen Sie das an und nennen auch diese Pfändung.

Kreuzen Sie bei den Erhöhungsbeträgen alles an, was zutrifft. Beim Unterhalt nennen Sie jede Person mit ihrem Verhältnis zu Ihnen, etwa Tochter oder Ehefrau, und bei Minderjährigen mit dem Geburtsdatum. Bei Leistungen nennen Sie Art, Betrag, Zeitraum und die Stelle, die zahlt.

Bei den beiden Versuchen kreuzen Sie für jede Stelle an, was geschehen ist. Hat eine Stelle die Bescheinigung nur für später angekündigt, tragen Sie das angekündigte Datum ein.

Wohin der Antrag geht und in welcher Form

Schicken Sie den Antrag an das Vollstreckungsgericht, nicht an die Bank oder den Gläubiger. Hat eine Behörde das Konto gepfändet, fragen Sie dort, wer entscheidet. Unterschreiben Sie mit der Hand. Eine einfache E-Mail genügt nicht, elektronisch nur mit qualifizierter elektronischer Signatur oder über einen sicheren Übermittlungsweg wie „Mein Justizpostfach“ (§ 130a Abs. 3 und 4 ZPO). Legen Sie nur Kopien bei, nie Originale.

Was danach geschieht

Den Beschluss legen Sie der Bank vor. Sie beachtet ihn ab dem zweiten Geschäftstag nach der Vorlage (§ 903 Abs. 4 mit § 905 Satz 3 ZPO).

Wann dieses Formular nicht passt

Geht eine Pfändung auf Unterhaltsschulden oder auf eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung zurück, passt dieses Formular nicht unverändert (§ 906 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Ist über Ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet, entscheidet das Insolvenzgericht (§ 36 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 InsO), und auch dann passt dieses Formular nicht unverändert. Ob der Antrag in Ihrem Fall passt, wird im Einzelfall geprüft.

Anlagen

– Bestätigung der Bank, dass das Konto als Pfändungsschutzkonto geführt wird

– Kopien der beiden Anfragen um eine Bescheinigung und der Antworten

– bei Unterhalt: Geburtsurkunden, Unterhaltstitel, Belege über Unterhaltszahlungen

– bei Leistungen: Leistungsbescheide, etwa der Familienkasse, des Jobcenters oder des Sozialamts

– Kontoauszüge der letzten zwei Monate, lückenlos

– wenn angekreuzt: Versicherung an Eides statt über die Versuche, auf einem eigenen Blatt mit Datum und Unterschrift

> Dieses Formular ersetzt keine Beratung zu Ihrem Fall. Formular von schuldlos.de, Stand 05.11.2026.